

Das Sterben einer jungen Frau geschildert

Ungepixeltes Foto eines Loveparade-Opfers im Internet-Auftritt

„Anna (25) stirbt vier Tage nach der Parade in Klinik“ - so überschreibt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung einen Beitrag über das 21. Opfer der Duisburger Loveparade-Katastrophe. Es handelt sich um Anna K. aus Heiligenhaus in NRW. Die Zeitung schreibt weiter, dass die Mutter eines Vierjährigen mit ihrem Lebensgefährten zur Loveparade gefahren sei. Freunde werden zitiert, die berichten, die Frau sei kein Raver-Fan gewesen, doch habe sie sich auf die Party gefreut. Ein Arzt wird zitiert, wie Menschen, die unter anderen fallenden Menschen liegen, zu Tode kommen: „Dabei wurde die Atmung minutenlang unterbrochen. Ihr Hirn bekam zu wenig Sauerstoff. Außerdem hatte sie schlimme Organverletzungen.“ Dem Beitrag beigelegt ist ein Foto, das Anna K. ungepixelt zeigt, sowie Fotos weiterer Opfer und anderer Szenen von der Massenpanik. Ein Nutzer des Online-Auftritts kritisiert, dass unter dem Deckmantel der Anteilnahme die Persönlichkeitsrechte der Panik-Opfer verletzt worden seien. Ihre Bilder seien ungefragt einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Zudem seien die Fotos der Opfer vermutlich aus Internetplattformen wie Facebook und StudiVZ „zusammengeklaut“ worden. Die Rechtsabteilung des Verlages sieht keinen presseethischen Verstoß durch die Veröffentlichung der Fotos der Opfer. Zwar hätten die Opfer von Unglücksfällen einen Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Eine Ausnahme könne jedoch bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein. Ein solcher besonderer Begleitumstand sei im vorliegenden Fall eindeutig gegeben. Die Fotos seien angemessen und zurückhaltend gestaltet. Dies gelte sowohl für die gedruckte Ausgabe als auch für den Online-Auftritt. Die kritisierten Fotos dokumentierten vielmehr in sachlich zurückhaltender Weise die Katastrophe. (2010)

Das Bild des 21. Opfers der Duisburger Loveparade hätte nicht ungepixelt und mit näheren Angaben zur Person veröffentlicht werden dürfen. Die genannten Details sind nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, nicht von öffentlichem Interesse. Der Presserat kann hier kein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit erkennen. Analog zu anderen Beschwerden über Veröffentlichungen von identifizierenden Merkmalen der Opfer der Loveparade, die der Presserat missbilligte, spricht der Beschwerdeausschuss in diesem Fall eine öffentliche Rüge aus, weil zusätzlich zu der Identifizierung des Opfers Details zu den Todesumständen beschrieben werden. Die Passage, in der ein Arzt erläutert, wie die junge Frau starb, ist unangemessen sensationell. Der Presserat erkennt hier einen Verstoß gegen die Ziffer 11 und hier besonders die Richtlinie 11.1. Demnach darf nicht über einen sterbenden oder

körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Informationsinteresse hinausgehenden Art und Weise berichtet werden. Im vorliegenden Fall ist das jedoch geschehen. (0555/10/1-BA)

Aktenzeichen:0555/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge